

**03.05.2016**
**Drucksache 052/16**

Änderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen zur Kostenerstattung von Kinderbetreuungsplätzen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.06.2016	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.06.2016	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Familie und Jugend
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Torsten Göpfert

<b>Budget</b>	51	Familie und Jugend
<b>Produktgruppe</b>	51.03	Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Beistandschaften, UVG, BEEG
<b>Produkt</b>	51.03.02	Tageseinrichtungen/Tagespflege

<b>Haushaltsjahr</b>	2016	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>

### Beschlussvorschlag

Der Änderung des am 28.07.2015 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Land Nordrhein-Westfalen zur Kostenerstattung von Kinderbetreuungskosten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsplätzen in Fröndenberg/Ruhr wird zugestimmt.

## **Sachbericht**

Die Mutter-und-Kind-Einrichtung des Justizvollzugskrankenhauses in Fröndenberg reserviert und belegt seit 1994 Betreuungsplätze in der AWO-Kindertageseinrichtung Hirschberg, Hirschberg 11, in Fröndenberg.

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 28.07.2015 wurde die Refinanzierung dieser Plätze an die geänderten Rahmenbedingungen des Kinderbildungsgesetzes angepasst.

Die Abrechnung der reservierten Plätze erfolgt jährlich zum Ende des Kindergartenjahres. Für reservierte und belegte Plätze wird als Kostenanteil des Landes der freiwillige Betriebskostenzuschuss des Kreises Unna berechnet. Für reservierte und nicht belegte Plätze wird neben dem freiwilligen Zuschuss des Kreises Unna auch der gesetzliche Betriebskostenanteil des Kreises erhoben.

Bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/15 war diese Abrechnung auskömmlich, da die Endabrechnung der Kindpauschalen über eine Korridorberechnung erfolgte. Über- oder Unterbelegung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung hatten keine Auswirkungen auf die Höhe der Kindpauschalen. Der jeweilige Landesanteil an den Kindpauschalen wurde gezahlt, unabhängig davon, ob ein Platz das gesamte Kindergartenjahr belegt war.

Zum Kindergartenjahr 2015/16 hat sich dieser Abrechnungsmodus geändert. Zum Ende des Kindergartenjahres wird es eine Spitzabrechnung der Kindpauschalen geben. Sofern Plätze im laufenden Kindergartenjahr nicht durchgehend belegt werden, wird für diese Zeit keine Kindpauschale gewährt, d. h., auch das Land gewährt seinen Anteil an den Kindpauschalen in diesem Fall nicht mehr. Da das Personal in der Kindertageseinrichtung jedoch für die reservierten Plätze vorgehalten wurde, kommt es hier künftig zu einer Finanzierungslücke.

Die Schließung dieser Finanzierungslücke wird zukünftig dadurch erfolgen, dass die Kostenerstattung des Landes für reservierte und nicht belegte Plätze zu 100% der Kindpauschalen erfolgen wird (= freiwilliger und gesetzlicher Betriebskostenanteil Kreis und gesetzlicher Betriebskostenanteil Land). Diese geänderte Regelung soll durch die in der Anlage beigefügte Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.07.2015 erfolgen.

## **Anlagen**

1. Änderungsvereinbarung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 28.07.2015
2. Öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 28.07.2015